

# Die Sozialversicherungen in der Schweiz



# Impressum

## Herausgeberin

Libera AG  
Aeschengraben 10  
Postfach  
CH-4010 Basel  
Tel. +41 61 205 74 00

Libera AG  
Stockerstrasse 34  
Postfach  
CH-8022 Zürich  
Tel. +41 43 817 73 00

## Redaktion und Bestellungen

### Redaktion

Karin Bardohl, Leiterin Marketing & Sales  
Martin Hänggi, Pensionskassen-Experte SKPE  
Giulia Rossinelli, Vorsorgeberaterin (MSc)

### Bestellungen

info@libera.ch, Tel. +41 43 817 73 00.

Wir danken allen angefragten Bundes- und Kantonsbehörden für ihre Unterstützung bei der Überarbeitung dieser Broschüre.

Diese Broschüre erscheint in deutscher, französischer, englischer und italienischer Sprache.

Für die Richtigkeit und die Vollständigkeit des Inhalts übernimmt die Libera keine Haftung. Redaktionsschluss: 15. November 2019.

Copyright by Libera AG

# Inhaltsverzeichnis

	<b>1</b>	Das Dreisäulenprinzip
<b>AHVG</b>	<b>3</b>	Alters- und Hinterlassenenversicherung
<b>IVG</b>	<b>6</b>	Invalidenversicherung
<b>ELG</b>	<b>7</b>	Ergänzungsleistungen zu AHV und IV
<b>BVG</b>	<b>8</b>	Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
<b>Säule 3a</b>	<b>12</b>	Gebundene steuerlich privilegierte Vorsorge
<b>AVIG</b>	<b>14</b>	Arbeitslosenversicherung und Insolvenzschiädigung
<b>EOG</b>	<b>16</b>	Erwerbsersatzordnung/Mutterschaftsversicherung
<b>UVG</b>	<b>17</b>	Unfallversicherung
<b>KVG</b>	<b>18</b>	Krankenversicherung
<b>FamZG</b>	<b>19</b>	Familienzulagen
<b>ATSG</b>	<b>20</b>	Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts
	<b>20</b>	Bilaterale Abkommen
	<b>21</b>	Überblick über die Sozialversicherungen
	<b>22</b>	Rechtsquellen

# Das Dreisäulenprinzip

Die Vorsorge für Alter, Invalidität und Tod erfolgt in der Schweiz auf verschiedenen Ebenen und im Rahmen mehrerer aufeinander abgestimmter Sozialversicherungen.

## 1. Säule

Obligatorische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV). Diese beiden Versicherungen decken gemäss Gesetzesauftrag den Existenzbedarf der Versicherten im Alter oder bei Invalidität. Im Todesfall richtet die AHV Leistungen an die Hinterbliebenen aus.

Da in der Praxis die Renten dieses Ziel oft nicht erreichen, leistet die öffentliche Hand sogenannte Ergänzungsleistungen, d.h. bedarfsabhängige Zusatzleistungen an Leistungsbezüger von AHV und IV. AHV und IV sind Volksversicherungen für jedermann mit Wohnsitz oder Erwerbstätigkeit in der Schweiz.

## 2. Säule

Das Leistungsziel der Fortführung der gewohnten Lebenshaltung soll mit der beruflichen Vorsorge (Pensionskassen) für Arbeitnehmer verwirklicht werden. Das Gesetz (BVG) sieht eine obligatorische Minimallösung vor, nach welcher vom Einkommen bis zu einer bestimmten Höchstgrenze Beiträge zum Ansparen des Alterskapitals und zur Abdeckung des Risikoschutzes erhoben werden.

In der Praxis sind oft weitergehende Lösungen anzutreffen, weil die Minimallösung in der Regel zum Erlangen des Leistungsziels nicht ausreicht.

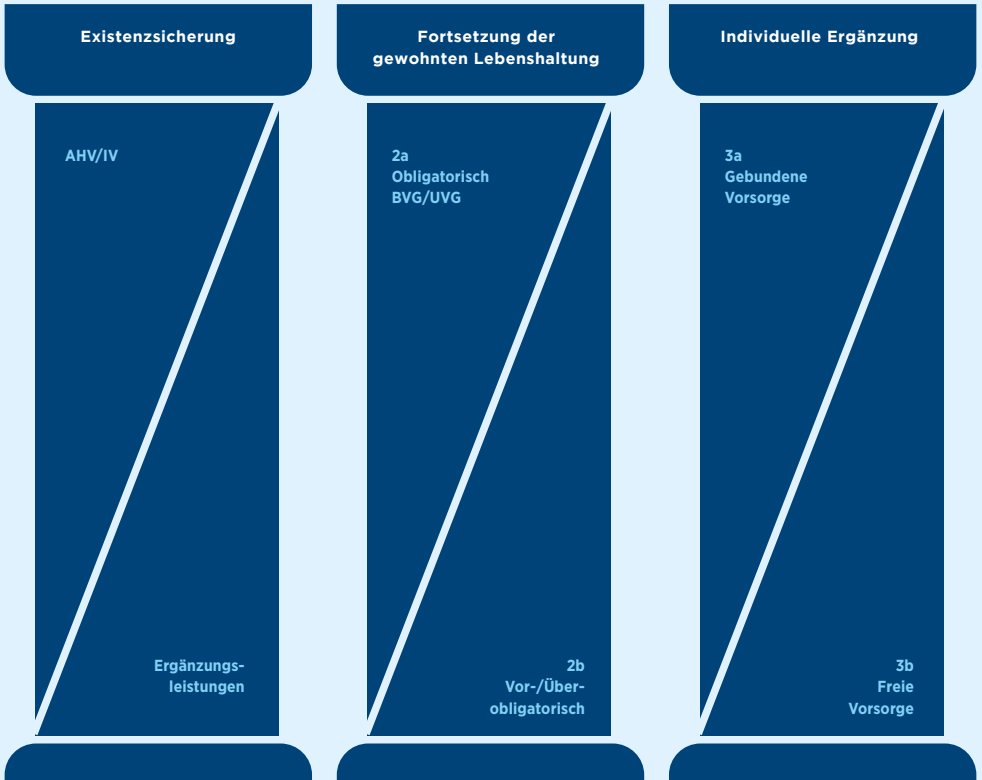
## 3. Säule

Die weitergehende Vorsorge soll im Rahmen des privaten Banken- und Versicherungssparens ermöglicht werden. Anreize zum Vorsorge-sparen schaffen beispielsweise die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten für Beiträge an die sogenannte gebundene, d.h. nicht frei verfügbare Vorsorge (Säule 3a).

1. Säule  
Staatliche  
Vorsorge

2. Säule  
Berufliche  
Vorsorge

3. Säule  
Private  
Vorsorge



# Alters- und Hinterlassenenversicherung

Die AHV-/IV-Renten werden grundsätzlich alle zwei Jahre an die Preisentwicklung des Mischindexes angepasst, der dem arithmetischen Mittel zwischen Lohn- und Preisindex entspricht. Der Bundesrat hat zuletzt per 1. Januar 2019 die AHV- und IV-Renten sowie den Betrag für den Lebensbedarf bei den Ergänzungsleistungen angehoben.

## Ziel und Zweck

Sicherung des Existenzminimums bei Wegfall des Erwerbseinkommens infolge von Alter oder Tod.

## Versicherte Personen

Alle Personen mit Wohnsitz oder Erwerbstätigkeit in der Schweiz sowie (in besonderen Fällen) Personen, welche für einen schweizerischen Arbeitgeber im Ausland tätig sind.

## Beitragsbemessungsgrundlage

### Unselbstständigerwerbende

Gesamtes Erwerbseinkommen (= alle Einkünfte, die mit dem Arbeitsverhältnis in einem Zusammenhang stehen). Die Beiträge werden durch den Arbeitgeber mit der Ausgleichskasse abgerechnet.

Geringfügige Einkommen bis CHF 2'300 pro Jahr können wahlweise der Beitragspflicht unterstellt werden (gilt nicht für Hausangestellte). Für Personen bis und mit Alter 25 werden bei Einkommen bis maximal CHF 750 im Jahr («Sackgeldjobs») Beiträge nur auf ihr Verlangen abgerechnet.

### Selbstständigerwerbende

Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, vermindert um die gesetzlich vorgesehenen Abzüge. Die Beiträge werden auf der Basis des aktuellen Einkommens im Beitragsjahr berechnet.

### Erwerbstätige AHV-Rentner

Erwerbstätige AHV-Rentner entrichten vom Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit nur für den Teil Beiträge, der je Arbeitgeber CHF 1'400 im Monat bzw. CHF 16'800 im Jahr übersteigt. Einkommensbestandteile über dieser Limite sind AHV-/IV-/EO-pflichtig, nicht aber ALV-pflichtig.

### Nichterwerbstätige

Die Höhe der Beiträge wird auf der Basis des aktuellen Renteneinkommens und des Vermögens im laufenden Beitragsjahr berechnet. Beitragsfrei sind Frauen ab dem 64. und Männer ab dem 65. Altersjahr. Bei nicht erwerbstätigen Verheirateten gelten die Bezüge als bezahlt, wenn der erwerbstätige Ehegatte mindestens den doppelten Minimalbetrag entrichtet hat.

## Erziehungsgutschriften/ Betreuungsgutschriften

Bei der Rentenberechnung werden auch Betreuungs- und Erziehungsgutschriften angerechnet. Diese Gutschriften sind Zuschläge zum rentenbildenden Erwerbseinkommen, sind aber keine direkten Geldleistungen. Der Anspruch auf Betreuungsgutschriften muss jährlich geltend gemacht werden.

## Finanzierung/Beiträge

Die Beiträge für AHV, IV und EO werden gemeinsam erhoben und auch in einem Betrag ermittelt.

### Unselbstständigerwerbende

<b>AHV</b>	8,70 %
<b>IV</b>	1,40 %
<b>EO</b>	0,45 % (bis 31. 12. 2020)
<b>Total</b>	10,55 %

Die Beiträge für AHV, IV und EO werden paritätisch je zur Hälfte durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen (je 5,275 %).

### Selbstständigerwerbende

<b>AHV</b>	8,10 %
<b>IV</b>	1,40 %
<b>EO</b>	0,45 % (bis 31. 12. 2020)
<b>Total</b>	9,95 %

Für Erwerbseinkommen

- von CHF 56'900 bis CHF 9'500 gilt eine sinkende Skala von 9,950 % bis 5,344 % ;
- unter CHF 9'500 mindestens CHF 496 (AHV, IV, EO).

### Nichterwerbstätige

Beiträge für AHV, IV und EO je nach Höhe von Vermögen und Renteneinkommen (in CHF/Jahr): mindestens CHF 496, höchstens CHF 24'800.

### Öffentliche Hand

Im Jahr 2018 wurden rund 27 % der jährlichen Einnahmen durch die öffentliche Hand finanziert. Dieser Anteil setzt sich zusammen aus dem Bundesbeitrag, den Abgaben aus den Mehrwertsteuereinnahmen und dem Ertrag aus der Spielbankenabgabe.

## Versicherungsleistungen (Auswahl)

Jährliche ordentliche Renten für Versicherte mit vollständiger Beitragsdauer ab Alter 64 (Frauen) respektive ab Alter 65 (Männer).

Rentenart	mind. CHF	max. CHF
Altersrente	14'220	28'440
Beide Renten eines Ehepaares		42'660
Witwen-/Witwerrente	11'376	22'752
Waisen- und Kinderrente	5'688	11'376
Vollwaisen- und Doppel-Kinderrente	8'532	17'064
Hilflosenentschädigung (im Heim oder zu Hause) leicht/mittel/schwer	2'844/7'116/11'376	

## Vorbezug oder Aufschub der Altersrente

Im Rahmen des flexiblen Rentenalters können Frauen und Männer den Bezug der Altersrente

- um 1 oder 2 ganze Jahre (keine einzelnen Monate möglich) vorziehen oder
- um 1 bis höchstens 5 Jahre aufschieben.

Die Kürzung beim Rentenvorbezug beträgt bei einem Jahr 6,8% und bei zwei Jahren 13,6%. Bei einem Aufschub erhöht sich die Altersrente um einen monatlichen Zuschlag (max. 31,5%). Während des Aufschubs kann die Rente nach freier Wahl abgerufen, d.h. bezogen werden.

## Ausblick

Damit die Finanzierung der Renten auch für die Zukunft gewährleistet werden kann, hat der Bundesrat im Sommer 2019 dem Parlament die Botschaft zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) unterbreitet. Die Vorlage hat zum Ziel, das Leistungsniveau der Altersvorsorge zu erhalten und das finanzielle Gleichgewicht der AHV zu sichern. Gleichzeitig will er das Rentenalter flexibilisieren und die Anreize für eine längere Erwerbstätigkeit verstärken. Angezielt ist ein Inkrafttreten der Reform im Jahr 2022.



# Invalidenversicherung

<b>Ziel und Zweck</b>	(Wieder-)Eingliederung der Versicherten ins Erwerbsleben. Sicherung des Existenzminimums von Invaliden und deren Angehörigen.
<b>Versicherte Personen</b>	Siehe AHV (Seite 3).
<b>Beitragsbemessungsgrundlage</b>	Siehe AHV (Seite 3).
<b>Finanzierung/Beiträge</b>	Siehe AHV (Seite 4). Zusätzlich erhebliche Leistungen der öffentlichen Hand.

## Versicherungsleistungen (Auswahl)

### Eingliederungsmassnahmen

Medizinische und berufliche Massnahmen (u.a. Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Kapitalhilfe), Integrationsmassnahmen für die berufliche Eingliederung, Abgabe von Hilfsmitteln. Während Eingliederungsmassnahmen besteht ein Anspruch auf Taggelder.

### Invalidenrente, Invalidenkinderrente

Invalidenrente 100 % in CHF: mind. 14'220, max. 28'440

Invalidenkinderrente: 40 % der Invalidenrente

Invaliditätsgrad	Anspruch auf
mind. 40 %	Viertelsrente
mind. 50 %	halbe Rente
mind. 60 %	Dreiviertelsrente
mind. 70 %	ganze Rente

### Hilflosenentschädigung für zu Hause lebende Personen

Hilflosigkeit leichten Grades	CHF	5'688 jährlich
Hilflosigkeit mittleren Grades	CHF	14'220 jährlich
Hilflosigkeit schweren Grades	CHF	22'752 jährlich

### Hilflosenentschädigung für im Heim lebende Personen

Hilflosigkeit leichten Grades	CHF	1'428 jährlich
Hilflosigkeit mittleren Grades	CHF	3'552 jährlich
Hilflosigkeit schweren Grades	CHF	5'688 jährlich

### Intensivpflegezuschlag für minderjährige Invalide zu Hause, pro Tag

mind. 4 Stunden pro Tag	CHF	31.60
mind. 6 Stunden pro Tag	CHF	55.30
mind. 8 Stunden pro Tag	CHF	79.00

### Assistenzbeitrag

pro Stunde	CHF	33.20
pro Stunde, für besondere Pflege	CHF	49.80
höchstens pro Nacht	CHF	88.55

# Ergänzungsleistungen zu AHV und IV

## Ziel und Zweck

Deckung des Existenzbedarfs von Leistungsbezügern der AHV und der IV, die in der Schweiz wohnen.

## Versicherungsleistungen

### Geldleistungen

Jährliche Ergänzungsleistungen, die der Differenz zwischen den gesetzlich anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen entsprechen.

Im Rahmen der anerkannten Ausgaben beträgt der allgemeine Lebensbedarf für zu Hause lebende Personen:

Für Alleinstehende	CHF	19'450
Für Ehepaare	CHF	29'175
Für Waisen	CHF	10'170
Für die ersten zwei Kinder je	CHF	10'170
Für zwei weitere Kinder je	CHF	6'780
Für jedes weitere Kind	CHF	3'390

Grundsätzlich werden diese Grenzwerte um den Betrag der kantonalen Durchschnittsprämie für die Krankenpflegegrundversicherung erhöht.

### Sachleistungen

Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten, sofern nicht bereits durch eine Versicherung gedeckt.

## Finanzierung/Beiträge

Die Ergänzungsleistungen werden vom Bund und von den Kantonen finanziert.

## Durchführung

Die Ausrichtung der Ergänzungsleistungen erfolgt durch die Kantone. Die Anmeldung zum Leistungsbezug erfolgt bei der Zweigstelle der kantonalen Ausgleichskasse am Wohnsitz (Ausnahme Kanton ZH: Gemeindestellen; Kanton BS: Amt für Sozialbeiträge; Kanton GE: Service des prestations complémentaires [SPC]).

## Ausblick

Die Reform der Ergänzungsleistungen wurde vom Parlament im Frühling 2019 verabschiedet. Die diskutierte Einschränkung des Kapitalbezugs in der 2. Säule wird nicht umgesetzt. Neu ist u.a. die Weiterversicherungsmöglichkeit nach Alter 58 bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung. Die neuen Bestimmungen treten voraussichtlich im Jahr 2021 in Kraft.

# Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Der Mindestzinssatz für das Jahr 2020 beträgt 1,00 %. Für Austrittsleistungen gilt ein Verzugszins von 2,00 %.

## Ziel und Zweck

Sicherung der gewohnten Lebenshaltung (zusammen mit den Leistungen der AHV/IV). Die Vorschriften gemäss BVG sind als gesetzliche Mindestleistungen zu verstehen (Säule 2a). In der Praxis werden häufig weitergehende Vorsorgelösungen angeboten (Säule 2b).

## Versicherte Personen

### Obligatorisch

- Arbeitnehmende mit Jahreslohn über CHF 21'330 (18- bis 24-Jährige nur für Todesfall- und Invaliditätsrisiko. Ältere überdies für das Alter);
- Arbeitslose mit Taggeld von mindestens CHF 81.90 sind für die Risiken Tod und Invalidität versichert.

### Freiwillig

Selbstständigerwerbende und Arbeitnehmende, die dem Obligatorium nicht unterstellt sind.

## Beitragsbemessungsgrundlage

Koordinierter Jahreslohn = versicherter Lohn (AHV-Lohn abzüglich Koordinationsabzug von CHF 24'885).

### Zu berücksichtigender AHV-Lohn

untere Grenze	CHF	21'330
obere Grenze	CHF	85'320

### Koordinierter Lohn

untere Grenze	CHF	3'555
obere Grenze	CHF	60'435

### Für arbeitslose Personen: zu berücksichtigender Tageslohn

untere Grenze	CHF	81.90
obere Grenze	CHF	327.65

Koordinationsabzug vom Tageslohn	CHF	95.55
----------------------------------	-----	-------

### Koordinierter Tageslohn

untere Grenze	CHF	13.65
obere Grenze	CHF	232.10

## Finanzierung/Beiträge

Die obligatorische berufliche Altersvorsorge wird durch Beiträge der Versicherten und ihrer Arbeitgeber finanziert. Das Gesetz schreibt aber keine Beitragssätze vor, sondern lediglich die Altersgutschriften, die für jeden Versicherten auf einem individuellen Vorsorgekonto anzusparen sind. Das angesparte Kapital (Altersguthaben) wird bei der Pensionierung zur Finanzierung der Altersleistungen verwendet. Der Arbeitgeber bezahlt mindestens die Hälfte der insgesamt aufzuwendenden Beiträge. Je nach Pensionskassenregelung können Einheitsbeiträge oder altersabhängige Beiträge vorgesehen werden.

Alter	Altersgutschriften in % des versicherten Lohns
25 bis 34	7,0 %
35 bis 44	10,0%
45 bis 54	15,0 %
55 bis 64/65	18,0 %

Der BVG-Beitrag für Arbeitslose (Risiken Tod und Invalidität) beträgt 0,25 % des koordinierten Tageslohnes und wird je zur Hälfte von der arbeitslosen Person und von der Arbeitslosenversicherung getragen.

Die Beiträge für Risikodeckung, Sicherheitsfonds und Verwaltungskosten betragen zusammen durchschnittlich 3 % bis 4 % des versicherten Lohns. Gesamtbeiträge: durchschnittlich zirka 16 % des versicherten Lohns bzw. zirka 10 % des AHV-Lohns. Die individuellen Beiträge hängen vom Alter der versicherten Person und vom Reglement der Vorsorgeeinrichtung ab.

## Versicherungsleistungen

### Altersrente

6,8 % des für die versicherte Person zu Beginn ihres Anspruchs vorhandenen Altersguthabens.

### Invalidenrente

6,8 % der Summe aus dem Altersguthaben, das der Versicherte bis zum Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat, und aus den Altersgutschriften für die bis Alter 64 (Frauen) respektive 65 (Männer) fehlenden Jahre, ohne Zinsen, berechnet auf dem versicherten Lohn bei Beginn der Invalidität.

### Ehegattenrente

60 % der Alters- bzw. der vollen Invalidenrente. Der eingetragene Partner / die eingetragene Partnerin ist dem Witwer / der Witwe gleichgestellt.

### Kinder- und Waisenrenten

Kinder von pensionierten, invaliden oder verstorbenen Versicherten erhalten eine Rente in Höhe von 20 % der Alters- bzw. der Invalidenrente.

### **Form der Leistungen**

Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden in der Regel als Rente ausgerichtet. Der Versicherte kann verlangen, dass ihm ein Viertel des Altersguthabens als einmalige Kapitalabfindung ausgerichtet wird.

### **Anpassung an die Preisentwicklung**

Auf den 1. Januar 2020 werden die seit 2016 ausgerichteten Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen 2. Säule erstmals an die Preisentwicklung angepasst. Der Anpassungssatz beträgt 1,8%. Renten, welche in den Jahren 2010, 2013 und 2014 erstmals ausgerichtet wurden, werden um 0,1% angepasst.

### **Wohneigentum**

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über den Erwerb von Wohneigentum mit Mitteln der beruflichen Vorsorge kann die versicherte Person Teile ihrer Austrittsleistung für die Bestellung von Wohneigentum beziehen. Sie kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen in Höhe dieses Betrages verpfänden. Bezieht eine versicherte Person Teile der ihr zustehenden Austrittsleistung, so reduzieren sich ihre Vorsorgeleistungen.

### **Austrittsleistung**

Bei Stellenwechsel wird das angesparte Altersguthaben an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen. Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Pensionskasse. Ab diesem Zeitpunkt ist sie mit dem Mindestzinssatz gemäss BVG (1,00%) zu verzinsen. Überweist die Pensionskasse die Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist sie ab dieser Frist mit dem Verzugszinssatz gemäss Art. 7 FZV (2,00%) zu verzinsen.

### **Scheidung**

Die während der Ehe erworbene Austrittsleistung wird grundsätzlich hälftig geteilt. Als massgebender Zeitpunkt für die Berechnung gilt die Einleitung des Scheidungsverfahrens. Wenn ein Ehegatte invalid oder bereits pensioniert ist, wird die hypothetische Austrittsleistung als Grundlage genommen oder die Rente wird geteilt und in eine lebenslange Rente für den berechtigten Ehegatten umgerechnet.

## Einkauf in die Säule 2b

Die Einkaufsbestimmungen sehen bei der Berechnung der maximal möglichen Einkaufssumme den Einbezug des allfällig angesparten Guthabens in der Säule 3a vor. Es ist jeweils abzuklären, ob das Guthaben in der Säule 3a den grösstmöglichen Wert, welcher dem Jahrgang der versicherten Person zugeordnet wird (siehe Tabelle unten), übersteigt. Der übersteigende Betrag wird von der möglichen Einkaufssumme in Abzug gebracht (siehe auch Art. 60a BVV 2). Das grösstmögliche 3a-Guthaben beträgt:

Geburtsjahr	Stand 31. Dezember 2019	Stand 31. Dezember 2020
1962 und früher	280'737	290'370
1963	270'435	279'966
1964	260'117	269'544
1965	250'195	259'523
1966	240'019	249'245
1967	230'234	239'363
1968	219'650	228'672
1969	209'021	217'937
1970	198'801	207'615
1971	188'660	197'373
1972	178'909	187'524
1973	169'292	177'810
1974	160'044	168'470
1975	151'062	159'399
1976	142'425	150'676
1977	133'915	142'080
1978	125'731	133'814
1979	117'613	125'615
1980	109'673	117'596
1981	101'780	109'624
1982	94'080	101'847
1983	86'358	94'048
1984	78'843	86'457
1985	71'242	78'780
1986	63'790	71'254
1987	56'355	63'745
1988	49'030	56'347
1989	41'752	48'996
1990	34'599	41'771
1991	27'539	34'640
1992	20'566	27'597
1993	13'662	20'624
1994	6'826	13'720
1995	0	6'826

Bei unterjährigen Berechnungen sind die Werte zu interpolieren.

## Ausblick

Nach dem Scheitern der Altersvorsorge 2020 hat der Bundesrat die vier Spitzenverbände der Sozialpartner eingeladen, einen gemeinsamen Vorschlag für eine BVG-Reform zu erarbeiten. Ein von drei Verbänden getragener Kompromissvorschlag wurde im Sommer 2019 präsentiert. Vorgesehen sind eine Absenkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes auf 6,0 % und Massnahmen zur Kompensation der resultierenden Leistungseinbussen (insbesondere Halbierung des Koordinationsabzugs, angepasste Altersgutschriften und ein solidarisch finanzierter Rentenzuschlag). Die Sozialpartner hoffen, dass die Reform spätestens 2022 in Kraft gesetzt werden kann.

# Säule 3a (gebundene steuerlich privilegierte Vorsorge)

## Ziel und Zweck

Förderung der über die ersten beiden Säulen hinausgehenden, privaten Vorsorge. Bis zu einem bestimmten Betrag können Beiträge an die Säule 3a vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

## Vorsorgeformen

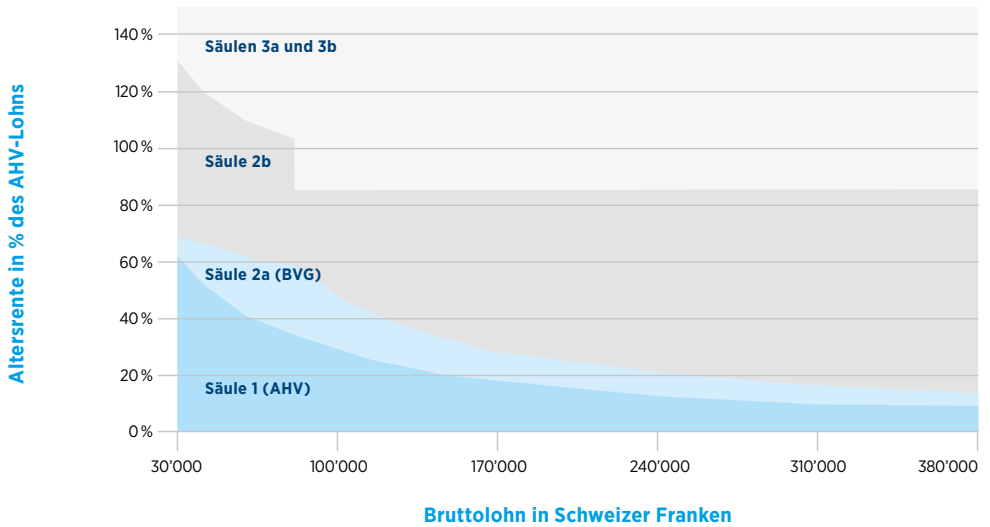
Bankensparen und Versicherungspolizen. Der maximal zulässige Abzug pro Jahr beträgt:

Bemessungsjahr	Normalabzug (mit 2. Säule)	Selbstständigerwerbende (ohne 2. Säule)
	CHF	20% des Erwerbseinkommens, jedoch maximal (in CHF)
1990	4'608	23'040
1991	4'608	23'040
1992	5'184	25'920
1993	5'414	27'072
1994	5'414	27'072
1995	5'587	27'936
1996	5'587	27'936
1997	5'731	28'656
1998	5'731	28'656
1999	5'789	28'944
2000	5'789	28'944
2001	5'933	29'664
2002	5'933	29'664
2003	6'077	30'384
2004	6'077	30'384
2005	6'192	30'960
2006	6'192	30'960
2007	6'365	31'824
2008	6'365	31'824
2009	6'566	32'832
2010	6'566	32'832
2011	6'682	33'408
2012	6'682	33'408
2013	6'739	33'696
2014	6'739	33'696
2015	6'768	33'840
2016	6'768	33'840
2017	6'768	33'840
2018	6'768	33'840
2019	6'826	34'128
2020	6'826	34'128

Dieser Abzug kann sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch bei der kantonalen Einkommenssteuer geltend gemacht werden.

Bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit über das ordentliche AHV-Rücktrittsalter hinaus kann gleichzeitig auch das Vorsorgesparen in der Säule 3a weitergeführt werden. Das Fortsetzen des Vorsorgesparens ist maximal fünf Jahre über das ordentliche Rücktrittsalter möglich.

## Zusammenspiel der 3 Säulen (Altersrenten)



In obiger Grafik ist die Altersrente unter Berücksichtigung der Angemessenheit in Säule 2b angegeben.



# Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung

<b>Ziel und Zweck</b>	Angemessener Erwerbsausfallersatz, Verhütung drohender und Bekämpfung bestehender Arbeitslosigkeit sowie Förderung der Eingliederung in den Arbeitsmarkt.
<b>Versicherte Personen</b>	Alle unselbstständigerwerbenden AHV-Beitragspflichtigen bis zum 64. (Frauen) bzw. 65. (Männer) Altersjahr und Nichterwerbstätige unter bestimmten Voraussetzungen.
<b>Beitragsbemessungsgrundlage</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Regulärer Beitrag: AHV-pflichtiger Lohn, im Maximum CHF 148'200;</li><li>- Solidaritätsbeitrag: Lohnanteile ab CHF 148'201.</li></ul>
<b>Versicherter Lohn</b>	AHV-pflichtiger Lohn; im Maximum CHF 148'200. Nicht versichert sind Lohnanteile, auf denen der Solidaritätsbeitrag erhoben wird, und Löhne aus arbeitsmarktlichen Massnahmen, die von der öffentlichen Hand finanziert werden.
<b>Finanzierung/Beiträge</b>	Jeweils jährlich 2,2% vom AHV-pflichtigen Lohn bis CHF 148'200 und 1% der Lohnanteile ab CHF 148'201 des AHV-pflichtigen Lohns (Solidaritätsbeitrag); je zur Hälfte durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen. Die Versicherung wird auch durch Vermögenserträge des Ausgleichsfonds finanziert. Zudem beteiligt sich der Bund an den Kosten für Vermittlung und arbeitsmarktliche Massnahmen.
<b>Ausnahmen der Beitragspflicht</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- In der Landwirtschaft mitarbeitende Familienmitglieder des Betriebsinhabers, die für die Familienzulagen als selbstständige Landwirte gelten;</li><li>- Frauen und Männer nach Vollendung des 64. bzw. 65. Altersjahres;</li><li>- Arbeitgeber für Lohnfortzahlungen an obige Personen;</li><li>- Arbeitslose, die Arbeitslosenentschädigung erhalten, sowie die Arbeitslosenkasse für den entsprechenden Arbeitgeberanteil.</li></ul>

## Versicherungsleistungen **Arbeitslosenentschädigung**

Höhe:

- (Volles) Taggeld von 80 % des versicherten Lohns nebst Kinder- und Ausbildungszulagen, sofern für das Kind nicht bereits anderweitig ein Anspruch auf Zulagen besteht;
- Taggeld von 70 % für Versicherte ohne Kinder bis 25 Jahre, nicht invalide Versicherte und Versicherte mit einem vollen Taggeld von über CHF 140.

Dauer:

- Max. 200 Taggelder (TG) (mind. 12 Monate Beitragszeit, unter 25 Jahren, keine Kinder);
- max. 260 TG (mind. 12 Monate Beitragszeit und über 25 Jahre);
- max. 400 TG (mind. 18 Monate Beitragszeit);
- max. 520 TG (mind. 22 Monate Beitragszeit und über 55 Jahre oder Bezug von IV-Rente mit IV-Grad über 40 %);
- max. 90 TG (Beitragsbefreite).

Wartezeiten: 0-120 Tage.

### **Kurzarbeitsentschädigung**

80 % des anrechenbaren Verdienstauffalls während höchstens 12 Abrechnungsperioden innerhalb von 2 Jahren.

### **Schlechtwetterentschädigung**

80 % des anrechenbaren Verdienstauffalls während höchstens 6 Abrechnungsperioden innerhalb von 2 Jahren.

### **Insolvenzentschädigung**

Lohnforderungen für die letzten vier Monate des Arbeitsverhältnisses vor Konkurseröffnung sowie allfällige Lohnforderungen für Arbeitsleistungen nach der Konkurseröffnung, jedoch maximal CHF 12'350 im Monat.

### **Arbeitsmarktliche Massnahmen**

- Bildungsmassnahmen (Kurse);
- Beschäftigungsmassnahmen, einschl. Kostenerstattung an Organisatoren von Beschäftigungsmassnahmen;
- spezielle Massnahmen (Einarbeitungszuschüsse, Pendlerkosten- und Wochenaufenthalterbeitrag, Ausbildungszuschüsse, Förderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit).

## **Ausblick**

Der Bundesrat hat im Herbst 2019 die Botschaft und den Entwurf für ein neues Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose verabschiedet. Damit will er eine Lücke in der sozialen Sicherheit schliessen. Personen, die nach dem 60. Altersjahr von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert werden, sollen bis zur ordentlichen Pensionierung eine Überbrückungsleistung erhalten, wenn sie in erheblichem Umfang erwerbstätig waren und nur wenig Vermögen besitzen.

# Erwerbsersatzordnung/ Mutterschaftsversicherung

<b>Ziel und Zweck</b>	Teilweise Deckung des Erwerbsausfalls u.a. während des Armee-, Zivilschutz- und Zivildienstes (Erwerbsausfallentschädigung EO) und der Mutterschaft (Mutterschaftsentschädigung).																																								
<b>Versicherte Personen</b>	Siehe AHV (Seite 3).																																								
<b>Finanzierung/Beiträge</b>	Beiträge (Grundlage: AHV) und Mittel aus dem Ausgleichsfonds der EO. Der Beitrag vom Erwerbseinkommen beträgt 0,45 %. Beiträge werden nach einer sinkenden Skala erhoben. Nichterwerbstätige entrichten einen Beitrag von CHF 21 bis CHF 1'050 im Jahr.																																								
<b>Anspruchsberechtigte</b>	<b>Mutterschaftsentschädigung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei der Niederkunft angestellte, selbstständige oder arbeitslose Frauen;</li> <li>- Frauen, die bei der Niederkunft Taggelderleistungen infolge Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Unfall oder Invalidität erhalten;</li> <li>- Frauen, die bei der Niederkunft in einem Anstellungsverhältnis stehen, aber wegen Ansprucherschöpfung keine Lohnfortzahlung oder kein Taggeld erhalten.</li> </ul>																																								
<b>Versicherungsleistungen</b>	<b>Grundentschädigung (unabhängig von Zivilstand und Erwerbstätigkeit) in CHF/Tag:</b> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tbody> <tr> <td>Erwerbstätige (E)</td> <td style="text-align: right;">62-196</td> <td></td> </tr> <tr> <td>E im Gradänderungsdienst</td> <td style="text-align: right;">111-196</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Nichterwerbstätige (NE)</td> <td style="text-align: right;">62</td> <td></td> </tr> <tr> <td>NE im Gradänderungsdienst</td> <td style="text-align: right;">111</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Durchdiener in der Grundausbildung</td> <td style="text-align: right;">62</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Durchdiener ausserhalb der Grundausbildung</td> <td></td> <td style="text-align: right;">siehe E/NE</td> </tr> <tr> <td>Durchdiener-Kader in der Grundausbildung</td> <td style="text-align: right;">62</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Durchdiener-Kader ausserhalb der Grundausbildung</td> <td style="text-align: right;">91</td> <td style="text-align: right;">mindestens, siehe E/NE</td> </tr> <tr> <td colspan="3"> </td> </tr> <tr> <td>Kinderzulagen (je Kind)</td> <td style="text-align: right;">20</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gesamtentschädigung E/NE (max.)</td> <td style="text-align: right;">245/123</td> <td style="text-align: right;">(172 im Gradänderungsdienst)</td> </tr> <tr> <td>Zulage für Betreuungskosten</td> <td style="text-align: right;">20-67</td> <td style="text-align: right;">effektive Kosten</td> </tr> <tr> <td>Betriebszulage</td> <td style="text-align: right;">67</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Erwerbstätige (E)	62-196		E im Gradänderungsdienst	111-196		Nichterwerbstätige (NE)	62		NE im Gradänderungsdienst	111		Durchdiener in der Grundausbildung	62		Durchdiener ausserhalb der Grundausbildung		siehe E/NE	Durchdiener-Kader in der Grundausbildung	62		Durchdiener-Kader ausserhalb der Grundausbildung	91	mindestens, siehe E/NE				Kinderzulagen (je Kind)	20		Gesamtentschädigung E/NE (max.)	245/123	(172 im Gradänderungsdienst)	Zulage für Betreuungskosten	20-67	effektive Kosten	Betriebszulage	67	
Erwerbstätige (E)	62-196																																								
E im Gradänderungsdienst	111-196																																								
Nichterwerbstätige (NE)	62																																								
NE im Gradänderungsdienst	111																																								
Durchdiener in der Grundausbildung	62																																								
Durchdiener ausserhalb der Grundausbildung		siehe E/NE																																							
Durchdiener-Kader in der Grundausbildung	62																																								
Durchdiener-Kader ausserhalb der Grundausbildung	91	mindestens, siehe E/NE																																							
Kinderzulagen (je Kind)	20																																								
Gesamtentschädigung E/NE (max.)	245/123	(172 im Gradänderungsdienst)																																							
Zulage für Betreuungskosten	20-67	effektive Kosten																																							
Betriebszulage	67																																								
	<b>Mutterschaftsentschädigung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Dauer: während 14 Wochen (98 Tage) nach der Niederkunft;</li> <li>- Höhe des Taggeldes: 80 % des vor der Niederkunft erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens, max. CHF 196/Tag.</li> </ul>																																								

# Unfallversicherung

<b>Ziel und Zweck</b>	Behebung oder Milderung von gesundheitlichen, wirtschaftlichen und immateriellen Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten für alle Arbeitnehmer.
<b>Versicherte Personen</b>	<p><b>Obligatorisch</b> Berufsunfälle: alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmenden. Nichtberufsunfälle: alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmenden mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 8 Stunden bei einem Arbeitgeber.</p> <p><b>Freiwillig</b> Selbstständigerwerbende und mitarbeitende Familienangehörige.</p>
<b>Beitragsbemessungsgrundlage</b>	Massgebender AHV-pflichtiger Lohn, max. CHF 148'200 pro Jahr, CHF 12'350 pro Monat oder CHF 406 pro Tag.
<b>Versicherter Lohn</b>	Massgebender AHV-pflichtiger Lohn, max. CHF 148'200.
<b>Finanzierung/Prämien</b>	<p><b>Berufsunfallversicherung</b> Zulasten des Arbeitgebers: Höhe der Prämien je nach Risiko (Wirtschaftszweig).</p> <p><b>Nichtberufsunfallversicherung</b> In der Regel zulasten der Arbeitnehmenden: Höhe der Prämien je nach Wirtschaftszweig.</p>
<b>Versicherungsleistungen (Auswahl)</b>	<p>Wichtigste Sachleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Heilbehandlungen (ambulant und stationär);</li> <li>- Hilfsmittel;</li> <li>- Reise-, Transport- und Rettungskosten.</li> </ul> <p>Wichtigste Geldleistungen (sofern nicht anders angegeben in % des versicherten Lohns):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Taggelder (max. 80);</li> <li>- IV-Rente (bei voller Invalidität max. 80) oder Abfindung;</li> <li>- Hinterlassenleistungen: Rente oder Abfindung für den Ehegatten (Rente: 40) und den geschiedenen Ehegatten (Rente: 20);</li> <li>- Halbweisenrente (15); Vollweisenrente (25);</li> <li>- Hilflosenentschädigung: monatlich CHF 812-2436;</li> <li>- Integritätsentschädigung: nach Schwere des Schadens; einmalig max. CHF 148'200.</li> </ul>

# Krankenversicherung

Gemäss dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) steigen 2020 die Prämien in der obligatorischen Krankenversicherung für Erwachsene im Durchschnitt um 0,2%. Auf der Website des BAG ([www.priminfo.ch](http://www.priminfo.ch)) steht ein Prämienrechner zum Vergleich aller genehmigter Prämien der Grundversicherung zur Verfügung.

<b>Ziel und Zweck</b>	Übernahme der Heilungs- und Pflegekosten bei Krankheit und Unfall, soweit dafür keine Unfallversicherung aufkommt, sowie bei Mutterschaft.
<b>Versicherte Personen</b>	Alle Personen mit Wohnsitz oder Erwerbstätigkeit in der Schweiz.
<b>Finanzierung/Beiträge</b>	<p><b>Beiträge der Versicherten</b></p> <p>Jede Krankenkasse muss von allen Personen, die innerhalb des gleichen Kantons in der gleichen Prämienregion wohnen, die gleiche Versicherungsprämie verlangen. Bund und Kantone richten Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen aus.</p> <p><b>Kostenbeteiligung</b></p> <p>Franchise: fester Jahresbetrag, der im Schadenfall selbst zu übernehmen ist, für Erwachsene mindestens CHF 300. Zur Wahl stehen CHF 500, 1'000, 1'500, 2'000 und 2'500. Selbstbehalt: 10% bis max. CHF 700 der die Franchise übersteigenden Kosten.</p>
<b>Prämienreduktion durch</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wahl einer höheren Franchise;</li> <li>- Einschränkung der Arzt- und Spitalwahl durch Anschluss an eine HMO-Versicherung oder an Hausarztmodell;</li> <li>- Ausschluss der Unfalldeckung für UVG-Versicherte.</li> </ul>
<b>Versicherungsleistungen (Auswahl)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ärztliche und chiropraktische Leistungen;</li> <li>- Leistungen der Komplementärmedizin;</li> <li>- Präventionsmassnahmen;</li> <li>- besondere Leistungen bei Mutterschaft;</li> <li>- zahnärztliche Behandlungen (sehr eingeschränkt);</li> <li>- Beiträge an Transport- und Rettungskosten;</li> <li>- Analysen und Arzneimittel.</li> </ul>

# Familienzulagen

## Ziel und Zweck

Teilweiser Ausgleich der finanziellen Belastung durch ein oder mehrere Kinder.

## Anspruchsberechtigte

In der AHV obligatorisch versicherte Arbeitnehmer, Selbstständig-erwerbende und Nichterwerbstätige sowie Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber.

## Mindestansätze

Nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG, in Kraft seit 1. Januar 2009) werden in allen Kantonen mindestens die folgenden Zulagen pro Kind und Monat ausgerichtet:

- Eine Kinderzulage von CHF 200 für Kinder bis 16 Jahre;
- eine Ausbildungszulage von CHF 250 für Kinder von 16 bis 25 Jahren, sofern ein Ausbildungsnachweis vorliegt.

## Familienzulagen in der Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Arbeitnehmende: Familienzulagen im Mindestumfang des FamZG und Haushaltszulage CHF 100/Monat. Haupt- und nebenberuflich selbstständige Landwirte / hauptberuflich selbstständige Äpler: Familienzulagen im Mindestumfang des FamZG.

## Kantonale Familienzulagen

Die kantonalen Ansätze der für 2020 ausgerichteten Zulagen können auf der Webseite des Bundesamts für Sozialversicherungen ([www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/famz.html](http://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/famz.html)) eingesehen werden.

# Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts

Das ATSG vereinheitlicht innerhalb des Sozialversicherungsrechts (mit Ausnahme der beruflichen Vorsorge) Begriffe und Verfahren, stimmt die Leistungen aufeinander ab und regelt den Rückgriff auf Dritte. Das Gesetz sieht unter anderem vor, dass die eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaft der Ehe, die gerichtliche Auflösung der Partnerschaft der Scheidung und die überlebende Person beim Tod ihrer Partnerin oder ihres Partners dem Witwer / der Witwe gleichgestellt ist. Dieses Gesetz ist anwendbar, wenn und soweit die einzelnen Sozialversicherungsgesetze solches vorsehen.

## Bilaterale Abkommen

Seit dem 1. Januar 2017 ist das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft auch auf den neuen Mitgliedstaat Kroatien ausgeweitet. Während einer Übergangsphase von maximal sieben Jahren gelten gegenüber kroatischen Staatsangehörigen besondere Bestimmungen mit arbeitsrechtlichen Beschränkungen und Höchstzahlen.

# Überblick über die Sozialversicherungen

	Versicherter Lohn	Beiträge	Leistungen
<b>AHVG</b>	Rentenbildend: bis maximal CHF 85'320  Beitragspflichtig: unbegrenzt	Unselbstständigerwerbende 8,7 % Selbstständigerwerbende 8,1 %	Altersrenten, Zusatzrenten, Kinderrenten, Witwen- und Witwerrenten, Waisenrenten, Hilflosenentschädigung, Hilfsmittel
<b>IVG</b>	Wie AHV	Unselbstständigerwerbende 1,4 % Selbstständigerwerbende 1,4 %	Eingliederungsmassnahmen, Invaliden-, Zusatz- und Kinderrenten, Hilflosenentschädigung, Assistenzbeitrag
<b>ELG</b>			Bedarfsabhängige Zuschüsse zu Leistungen von AHV und IV
<b>BVG</b>	AHV-Lohn abzüglich CHF 24'885, minimal CHF 3'555	Je nach Pensionskassenreglement	Altersleistungen, Ehegatten-, Waisen- und Invalidenrenten, Kinderrenten bei Alter und Invalidität
<b>AVIG</b>	AHV-pflichtiger Lohn bis maximal CHF 148'200	2,2 % für Lohnbestandteile bis CHF 148'200; 1 % für Lohnbestandteile ab CHF 148'201 (Solidaritätsbeitrag)	Arbeitslosen-, Kurzarbeits-, Schlechtwetter- und Insolvenzenschädigung, arbeitsmarktliche Massnahmen, Beratung und Vermittlung
<b>EOG</b>	Wie AHV und IV	Unselbstständigerwerbende 0,45 % Selbstständigerwerbende 0,45 % (bis 31. Dezember 2020)	Taggelder (bei EO: inkl. Kinderzulagen) sowie bei EO: Zulage für Betreuungskosten, Betriebszulagen
<b>UVG</b>	Maximal CHF 148'200	Je nach Wirtschaftszweig, Gefahrenklasse und -stufe der Betriebe	Sachleistungen (z.B. Heilbehandlung, Hilfsmittel), Geldleistungen (z.B. Taggelder, Hinterlassenenleistungen, Invalidenrente, Hilflosen- und Integritätsentschädigung)
<b>KVG</b>		Kopfbeiträge je nach Krankenkasse und -stufe der Betriebe	Übernahme der Heilungskosten und Krankenpflegekosten
<b>FamZG/ FLG</b>		Nach kantonalen Ansätzen	Kinder- und Ausbildungszulagen, ggf. Geburts- und Adoptionszulagen, Haushaltszulage (Landwirtschaft)



# Rechtsquellen

<b>AHVG</b>	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung	20.12.1946
<b>IVG</b>	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung	19.06.1959
<b>ELG</b>	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	06.10.2006
<b>BVG</b>	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	25.06.1982
<b>FZG</b>	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	17.12.1993
<b>BVV 2</b>	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	18.04.1984
<b>BVV 3</b>	Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen	13.11.1985
<b>AVIG</b>	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung	25.06.1982
<b>EOG</b>	Bundesgesetz über den Erwerb für Dienstleistende und bei Mutterschaft	25.09.1952
<b>UVG</b>	Bundesgesetz über die Unfallversicherung	20.03.1981
<b>KVG</b>	Bundesgesetz über die Krankenversicherung	18.03.1994
<b>ATSG</b>	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts	06.10.2000
<b>PartG</b>	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare	18.06.2004
<b>FamZG</b>	Bundesgesetz über die Familienzulagen Kantonale Gesetze über die Familienzulagen	24.03.2006
<b>FLG</b>	Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft	20.06.1952

Die Libera ist eine führende Schweizer Anbieterin für die Vorsorgeberatung und die Administration von Pensionskassen sowie von Unternehmen. Zu unseren Kernkompetenzen zählen Expertentätigkeit und versicherungstechnische Beratung, Bilanzierung nach internationalen Rechnungslegungsstandards, Leitung der Pensionskassenadministration, technische und administrative Verwaltung sowie Finanz- und Wertschriftenbuchhaltung. Zusätzlich bieten wir Rechtsberatung, Anlageberatung und Insurance Solutions (Beratung für Personenversicherungen) an.

**Libera AG**

Aeschengraben 10, Postfach, CH-4010 Basel, Tel. + 41 61 205 74 00  
Stockerstrasse 34, Postfach, CH-8022 Zürich, Tel. + 41 43 817 73 00